

STADT WIEHL

2.250

Satzung

der Stadt Wiehl über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 12.12.2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW S. 245), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. März 1995 (GV.NRW S. 218, ber. S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Wiehl werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauONW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	-	Wiehl - Innenstadt
Gemeindegebietsteil II	-	Wiehl - Bielstein
Gemeindegebietsteil III	-	Wiehl - Drabenderhöhe

- (2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Plänen im Maßstab 1:5000 durch Umrandung dargestellt, und zwar

- in der Anlage 1 der Gemeindegebietsteil I
- in der Anlage 2 der Gemeindegebietsteil II
- in der Anlage 3 der Gemeindegebietsteil III

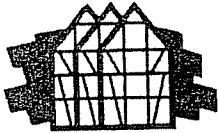
Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf	15.000,-- DM (Höchstbetrag)
in dem Gemeindegebietsteil II	auf	8.600,-- DM
in dem Gemeindegebietsteil III	auf	7.800,-- DM

festgesetzt.



STADT WIEHL

2.251

§ 3

Der Stellplatzablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Wiehl über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

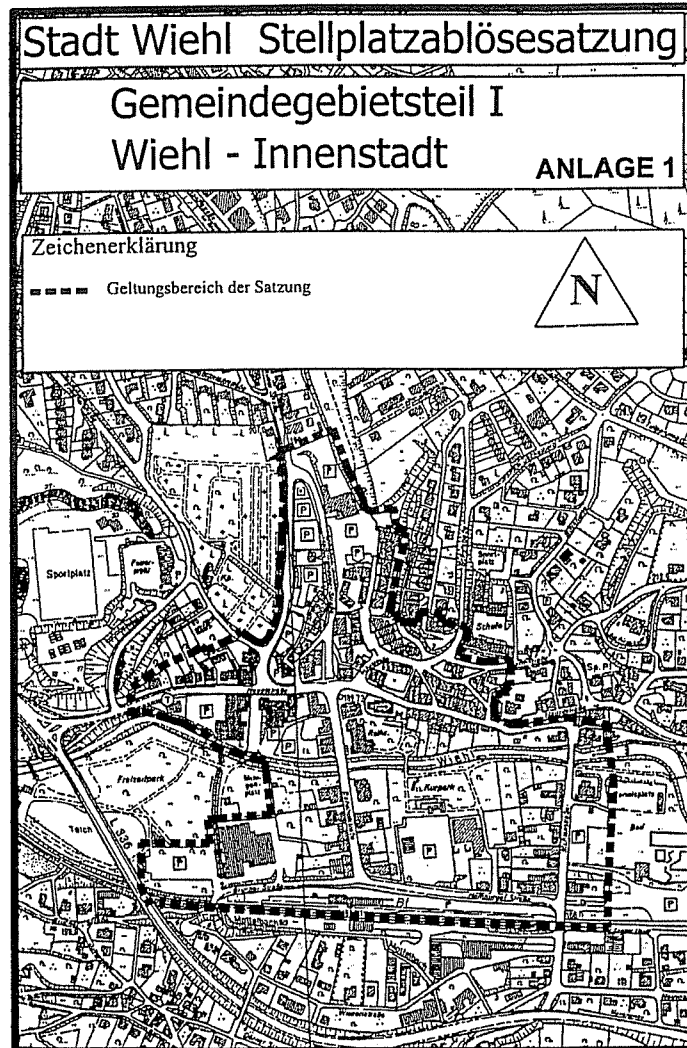
Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

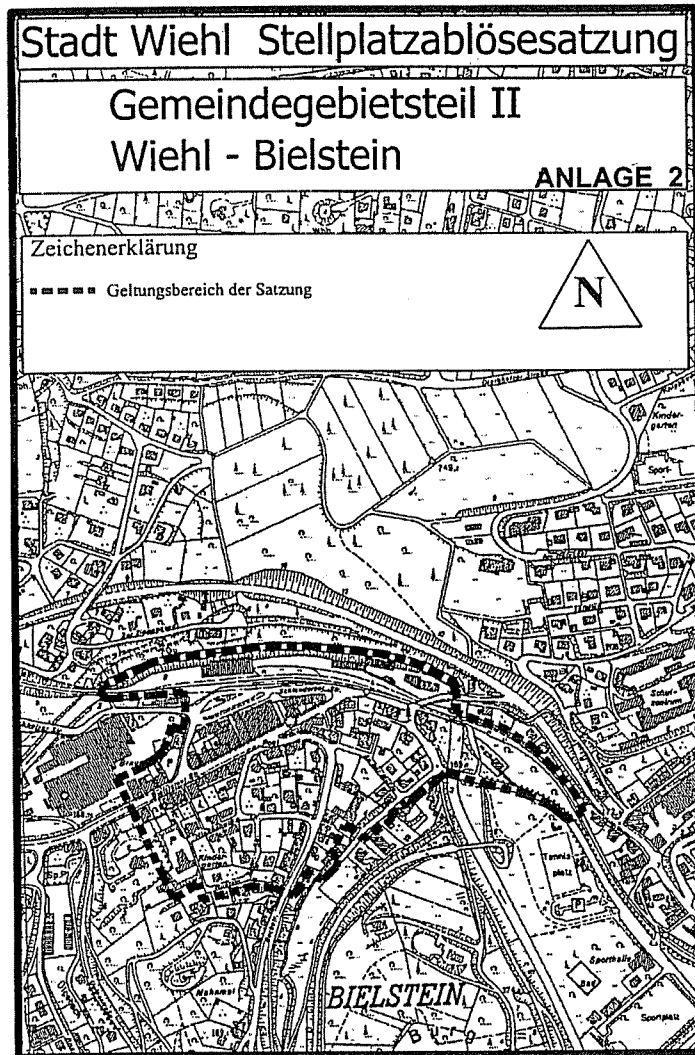
Wiehl, 12.12.2000

Becker-Blonigen, Bürgermeister

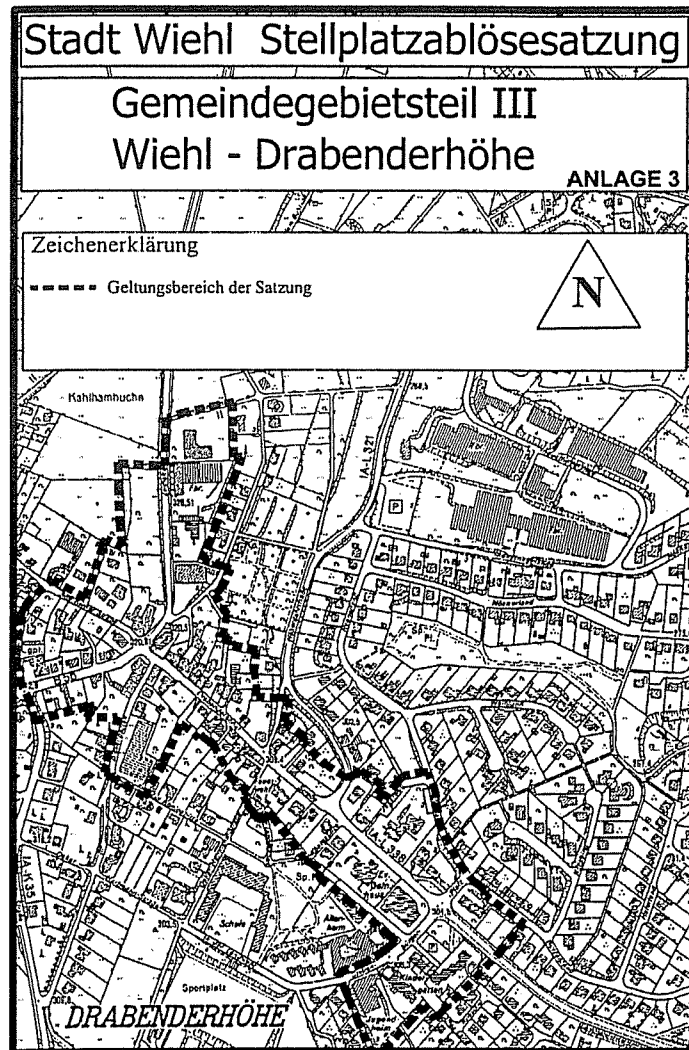
2.252



2.253



2.254



Verkleinerte Übersichtspläne, vervielfältigt
mit Genehmigung des Vermessungs- und Kataster-
amtes Gummersbach vom 27.07.1998, Az.: D 25/98